

Mitteilung

Richtlinie zur Arbeit mit Telefax-Geräten in den Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 18. Januar 1994 (ABl. 1994 S. A 29)

1. Allgemeines

Telefax-Geräte sind Fernmeldeanlagen im Sinne des Fernmeldeanlagengesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455). Für diese Geräte gilt daher gemäß § 10 des Fernmeldeanlagengesetzes das Fernmeldegeheimnis. Telefax-Sendungen sind daher stets vertraulich zu behandeln.

Jede Dienststelle sollte eine Hausanweisung nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassen. In dieser Hausanweisung sind die für die Bedienung der Geräte Verantwortlichen und ihre Stellvertreter zu benennen. Telefaxgeräte sind dem Datenschutzbeauftragten der Landeskirche anzuzeigen. Er führt ein Register der zur Datenübertragung geeigneten Geräte und Anlagen im Rahmen seiner Kontrollaufgabe.

Telefaxgeräte sind nur in Räumen aufzustellen, in denen sichergestellt ist, dass die Sendungen nicht unbemerkt von Unbefugten entnommen und eingesehen werden können.

Jedes Telefax-Gerät ermöglicht den Druck von Sende- und Empfangsprotokollen. Diese Protokolle sind mit der gleichen Sorgfalt, wie die Telefax-Sendungen selbst zu behandeln und aufzubewahren.

Vor Absendung einer Telefax-Sendung sind die Seiten zu numerieren, und es ist zu überprüfen, ob der Empfänger noch unter der angegebenen Nummer zu erreichen ist. Auch die Rücksendung der Empfängererkennung muss überprüft werden, da falsche Verbindungen häufig übersehen werden.

Jeder Telefax-Sendung ist ein Vorblatt mit folgendem Inhalt beizufügen:

- Absendende Dienststelle mit Telefax- und Telefon-Nummer
- Gesamtzahl der gesendeten Seiten
- Datum und Uhrzeit der Absendung/des Empfanges

5.2.7 TelefaxRL

- Bestätigung des Abganges bzw. Empfanges durch den Verantwortlichen

2. Umgang mit personengebundenen Daten

Gemäß dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Fassung vom 12. November 1993 (DSG-EKD) (Amtsblatt 1994, Seite A 15) trägt die eine Telefax-Sendung aufgebende Dienststelle, als sogenannte „speichernde Stelle“, die Verantwortung für die zu übermittelnden Daten. Die Zulässigkeit einer jeden Übermittlung ist daher gem. §§ 5, 12 und 13 DSG-EKD gründlich zu überprüfen. Personenbezogene Daten sind nur bei besonderer Eilbedürftigkeit mit einer Telefax-Sendung zu übermitteln. Vor der Übersendung soll sich der Absender telefonisch mit dem Empfänger über den Zeitpunkt der Sendung verständigen. Damit kann erreicht werden, dass der Empfänger die Telefax-Sendung persönlich in Empfang nimmt. Er muss bei dieser Gelegenheit auf seine persönliche Verpflichtung zur eigenhändigen Empfangnahme ausdrücklich hingewiesen werden. Für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Übermittlung ist das unter 1. erwähnte Vorblatt zu benutzen.

Bei Übermittlungen ins Ausland ist die Ortszeit zu überprüfen, damit die Telefax-Sendung nicht außerhalb der Dienstzeit den Empfänger erreicht. Die Ankunftszeit ist auch bei einem zeitversetzten Senden, z. B. in der gebührensparenden Zeit, zu beachten.

Telefax-Geräte sind wie Telefongeräte abhörbar. Daher ist stets zu beachten, dass Angaben, deren fernmündliche Übermittlung unzulässig ist, auch nicht per Fax-Sendung weitergegeben werden dürfen.